



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 WF 134/13 = 153 F 1090/12 Amtsgericht Bremerhaven

## B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

gegen

[...],

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer als Einzelrichterin

am 21.10.2013 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde vom 21.1.2013 wird als unbegründet zurückgewiesen

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für einen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichsverfahrens vor dem Amtsgericht - Familiengericht - Bremerhaven.

Die am [...]1960 geborene Antragstellerin ist mit dem am [...]1949 geborenen Antragsgegner seit dem [...]1982 verheiratet. Beide Eheleute besitzen die Staatsangehörigkeit von Bosnien–Herzegowina. Sie haben viele Jahre in Deutschland gelebt. Im August 2010 haben sie sich getrennt. Der Antragsgegner hat in Bosnien–Herzegowina einen Scheidungsantrag eingereicht. Dieser ist der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 28.7.2011 zugestellt worden. Mit ihrem Antrag vom 12.9.2012 begehrt die Antragstellerin beim Amtsgericht – Familiengericht – Bremerhaven die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs. Zur Begründung führt sie aus, das bosnische Recht kenne keinen Versorgungsausgleich, weshalb sie dessen Durchführung gemäß Art. 17 Abs. 3 EGBGB vor dem deutschen Gericht beantrage. Die im Scheidungsverfahren in ihrem Heimatland zu treffende Entscheidung sei nach § 107 FamFG in Deutschland anzuerkennen. Ihr Ehemann habe in Deutschland erhebliche Rentenanwartschaften erworben, sie hingegen habe während der Ehezeit nur auf 400 €–Basis gearbeitet und entsprechend keine Rentenanwartschaften erwirtschaftet. Sie sei auf den Versorgungsausgleich dringend angewiesen.

Mit Beschluss vom 29.11.2012 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremerhaven die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Gegen diesen, der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 19.12.2012 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin mit am 21.1.2013 beim Amtsgericht Bremerhaven eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt. Mit Verfügung vom 30.8.2013 hat das Amtsgericht die Antragstellerin zur Mitteilung des Standes des Scheidungsverfahrens in Bosnien–Herzegowina sowie zur Vorlage eines dort möglicherweise ergangenen Scheidungsurteils aufgefordert. Mit Schriftsatz vom

6.9.2013 hat die Antragstellerin erklärt, sie wisse und verstehe nicht, „warum ihre Ehe in Bosnien nicht endlich geschieden“ werde. Sie hat zudem die Auffassung vertreten, dem Antragsgegner müsse eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer er darzulegen habe, warum sie nicht geschieden seien und wie der Verfahrensverlauf in Bosnien sei. Das Amtsgericht Bremerhaven hat mit Beschluss vom 10.9.2013 der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin nicht abgeholfen. Es hat in der Begründung des Nichtabhilfebeschlusses darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Versorgungsausgleichs nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB voraussetze, dass die Ehe geschieden sei.

## II.

Die statthafte (§§ 76 FamFG, 127 Abs. 2 S. 2 ZPO), form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Der Amtsrichter hat zu Recht die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Er ist zutreffend davon ausgegangen, dass ein Versorgungsausgleichsverfahren auf Antrag der Antragstellerin nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB nicht vor Abschluss des Scheidungsverfahrens in Bosnien–Herzegowina stattfinden kann. Bereits aus den §§ 1587 BGB und 1 Abs. 1 VersAusglG ergibt sich, dass der Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten stattfindet. Ein vorzeitiger Ausgleich schon während des Getrenntlebens ist damit ausgeschlossen. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs setzt also einen Scheidungsausspruch voraus (Wick, Der Versorgungsausgleich, 3. Auflage, Rn. 69). Ein solcher liegt hier nach Auskunft der Antragstellerin nicht vor.

Zwar kann der Antrag nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB grundsätzlich auch im Scheidungsverbundverfahren gestellt werden (Palandt/Thorn, BGB, 72. Auflage, Art. 17 EGBGB, Rn. 11). Das setzt aber voraus, dass ein solches Scheidungsverbundverfahren vor einem deutschen Gericht betrieben wird, was hier gerade nicht der Fall ist. Dann kann ein Versorgungsausgleichsverfahren schon mit Anhängigkeit des Scheidungsantrags eingeleitet werden und zusammen mit dem Scheidungsausspruch in der Verbundentscheidung abgeschlossen werden. Allerdings gilt auch hier, dass die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht vor der Rechtskraft der Scheidung wirksam werden kann (Wick, a.a.O.).

Der Amtsrichter hat sich daher zu Recht bei der Antragstellerseite hinsichtlich des Standes des Scheidungsverfahrens in Bosnien–Herzegowina erkundigt und hierzu

keine klare Antwort erhalten. Erst wenn dort eine Scheidung erfolgt ist, kann es sich bei der Antragstellerin und dem Antragsgegner um „geschiedene Ehegatten“ handeln, die vor einem deutschen Gericht ein Versorgungsausgleichsverfahren nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB betreiben können. Eine derartige Antragstellung nach Abschluss des Verfahrens in Bosnien-Herzegowina ist ohne weiteres und nicht fristgebunden möglich (vgl. z.B. Hans. OLG Bremen, FamRZ 2013, 222 Rn. 18 m.w.N.).

Solange also das Scheidungsverfahren in Bosnien–Herzegowina nicht mit einem Scheidungsurteil abgeschlossen worden ist, kann auch vor dem Amtsgericht Bremerhaven kein Versorgungsausgleichsverfahren betrieben werden. Entgegen der von der Antragstellerin vertretenen Auffassung ist auch nicht der Antragsgegner verpflichtet, zum Gang des Scheidungsverfahrens näher vorzutragen. Sie ist im dortigen Verfahren Beteiligte, ihre Verfahrensbevollmächtigte erhält vom Gericht in Bosnien-Herzegowina Schriftstücke zugestellt, die sie mit dem Bemerken im vorliegenden Verfahrenskostenhilfungsverfahren vorlegt, sie nicht zu verstehen. Das wird für die Verfahrensbevollmächtigte sicher zutreffen. Es ist aber von der aus Bosnien-Herzegowina stammenden, die dortige Sprache beherrschenden Antragstellerin zu erwarten, dass sie die ihrer Verfahrensbevollmächtigten zugegangenen gerichtlichen Schreiben liest bzw. sich vorlesen lässt. Hierfür bedarf es auch nicht der Beauftragung eines Übersetzers. Auch zu telefonischen Anfragen bei dem bosnischen Gericht dürfte die Antragstellerin in der Lage sein. Sie kann sich also als Verfahrensbeteiligte ohne weiteres selbst hinsichtlich des dortigen Verfahrensstandes erkundigen.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt (§ 127 Abs. 4 ZPO).

gez. Dr. Röfer